

Vereins-Statuten IBDnet

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "IBDnet.ch" besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und das Betreiben eines Netzwerks und einer Kommunikationsplattform für alle im Gebiet der „Chronisch-Entzündlichen Darmerkrankungen“ (Inflammatory Bowel Disease = IBD) Interessierten.

- a. Das IBDnet plant, koordiniert und leitet klinische Versuche.
- b. Das IBDnet unterstützt die Fortbildung auf dem Gebiet der IBD.
- c. Das IBDnet vertritt die Interessen und Bedürfnisse von IBD interessierten Ärzten und setzt sich für neue Behandlungsmöglichkeiten ein.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Mitglieder

Das IBDnet besteht aus:

- a. Ordentlichen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder: Ärzte und Wissenschaftler, bevorzugt Mitglieder der SGG, mit einem speziellen Interesse an IBD können Mitglied des IBDnet werden. Es besteht kein Recht auf Aufnahme. Ordentliche Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und sind in den Vorstand wählbar.

Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um die Forschung auf dem Gebiet der IBD oder um das IBDnet verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Sie werden von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch Anmeldung an den Sekretär, welcher über die Aufnahme gemäss der Aufnahmekriterien entscheidet.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft im IBDnet erlischt: a) Durch schriftliche Mitteilung des Verzichts auf die Mitgliedschaft an den Sekretär. b) Durch Ausschluss aus dem IBDnet, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt hat, und 3x vom Sekretär schriftlich gemahnt worden ist. Rekursinstanz für angefochtene Entscheide des Vorstandes betreffend Mitgliedschaft im IBDnet ist die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, mittels $\frac{3}{4}$ Mehrheit aus wichtigen Gründen ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Entscheid ist schriftlich und

begründet zu eröffnen. Gegen den Entscheid kann das Mitglied an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.

Art. 6 Vereinsmittel – Mitgliederbeitrag

Die Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- Erlös aus eigenen Aktivitäten
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Sponsorenbeiträge, allfälligen Subventionen und weiteren Einnahmen

Die Vereinsmittel sind ausschliesslich für die Verfolgung des gemeinnützigen Vereinszwecks reserviert. Jeder Rückfall von Vereinsmitteln an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 9 Vereinsversammlung: Kompetenzen

Die Versammlung der Vereinsmitglieder (Vereinsversammlung) ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens 1x jährlich statt. Ihr stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Décharge-Erteilung an den Vorstand Beschlussfassung über das Jahresprogramm, insbesondere der vom Verein zu realisierenden Projekten
- Beschlussfassung über das Vereinsbudget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfähigkeit – Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind (inkl. Vorstandsmitglieder)

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Statuten etwas anderes Abweichendes vorschreiben. Ein Stichentscheid steht dem Präsidenten zu.

Jedes Vereinsmitglied hat je eine Stimme. Mitglieder können das Stimmrecht nur durch persönliche Teilnahme an der Versammlung ausüben.

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handerheben. Auf Antrag und Beschluss der Vereinsversammlung kann die Stimmabgabe auch geheim erfolgen.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Art. 11 Einberufung – Traktanden

Die Einberufung einer Vereinsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung dazu ist spätestens am 20. Tag vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse der Mitglieder, zu verschicken. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Gültig Beschluss gefasst werden kann nur über Traktanden, welche gemäss Absatz 1 richtig angekündigt wurden. Vorbehalten bleiben Absätze 3,5 und 6 hiernach.

Ordnungsanträge sind jederzeit und ohne Traktandierung zulässig.

Anträge zu traktandierten Geschäften können dem Vorstand vor der Versammlung schriftlich eingereicht oder erst an der Versammlung gestellt werden.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind dem Vorstand schriftlich so früh wie möglich einzureichen, mindestens aber 10 Tage vor der Versammlung. Anträge, welche dem Vorstand rechtzeitig vor Versand der Einladung zur Vereinsversammlung zugegangen sind, hat dieser in die Traktandenliste aufzunehmen.

Über nicht traktandierete Geschäfte kann in Abweichung von Art. 67 Abs. 3 ZGB nach Entscheidung des Vorstandes diskutiert und auch gültig Beschluss gefasst werden, sofern der Antrag dazu dem Vorstand gemäss vorstehendem Absatz mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurde. Über andere, nicht traktandierete Geschäfte, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 12 Ordentliche – Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder einer Vereinsversammlung.

Die Revisoren bzw. die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag dazu.

Art. 19 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Statutenänderung

Statutenänderungen werden durch die Vereinsversammlung beschlossen.

Für eine Änderung des Zweckartikels ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder notwendig.

Eine Änderung der ausschliesslich gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins und der Verwendung der Vereinsmittel zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken auch im Falle der Vereinsauflösung (Art. 21 Abs. 3) sind ausgeschlossen. Falls ein entsprechender Beschluss einstimmig gefällt wird, hat er die Auflösung des Vereins und die Liquidation der Vereinsmittel gemäss Art. 21 zur Folge.

Art. 21 Auflösung

Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Liquidation des Vereins wird anschliessend durch den Vorstand vollzogen, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Der sich nach Liquidation ergebende Aktivsaldo ist vollumfänglich und ausschliesslich einer von der Vereinsversammlung bestimmten gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation oder Institution mit Sitz in der Schweiz zu übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Bearbeitung von Daten der Ärztinnen und Ärzte

Die durch das IBDnet verwendeten Daten sind folgender Herkunft:

- a. Mitglieder
- b. Vorstandsmitglieder

Das IBDnet darf Daten von Ärztinnen und Ärzten wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Veranstaltung von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks des IBDnet (Art. 2) verwendet werden.

Art. 23 Inkrafttreten – Massgebende Fassung

Die vorliegenden Statuten und jede spätere Statutenänderung treten sofort mit der Annahme in der Vereinsversammlung in Kraft.

Im Zweifel ist der deutsche Originaltext der Statuten der massgebende.

Die vorliegenden Statuten wurden an der **Gründungsversammlung vom 28.8.2000** als Vereinsstatuten beschlossen und an der Versammlung vom xx.11.2020 in dieser Fassung beschlossen.

Die vorliegende Fassung enthält damit die vollständigen derzeit gültigen Vereinsstatuten.

Zürich, 26. November 2020

Der Präsident:



Prof. Dr. med. Stephan Vavricka

Der Quästor:



Dr. med. Michael Manz